

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Unterbuchungsvertrag“

1. Geltungsbereich / Übertragungsrecht

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Schmetterling Unterbuchungsverträge, die abgeschlossen werden zwischen dem jeweiligen Reisebüro („Partner“) und der Schmetterling International GmbH & Co. KG. Für Softwarelizenzen (z.B. ARGUS) gelten die gesonderten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software**.
- 1.2. Vertraglicher Partner ist die im Vertrag genannte Person (Einzelunternehmer) bzw. das Unternehmen. Filialen des Partners werden über den Unterbuchungsvertrag miterfasst, soweit der Partner seine Filialen mit Adresse, Mitarbeitern etc., einzeln gemeldet hat. Schmetterling wird die Filialen einzeln in seinen Systemen erfassen. Betriebsabspaltungen und sonstige dezentrale Betriebsstätten sowie selbstständige Niederlassungen des Partners gelten als eigenständige Partner, mit denen Schmetterling jeweils einen gesonderten Unterbuchungsvertrag schließt.
- 1.3. Schmetterling ist berechtigt, bestehende Verträge auf neu gegründete Schmetterling Gesellschaften mit Sitz im jeweiligen Land des Partners zu übertragen. Der Partner stimmt bereits jetzt einer solchen Übertragung zu.
- 1.4. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht anerkannt, es sei denn, Schmetterling hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Schmetterling Leistungen in Kenntnis abweichender AGB des Partners erbringt oder entgegennimmt.

2. Leistungsarten und –umfang von Schmetterling

- 2.1. Der Leistungsumfang von Schmetterling ergibt sich aus dem Vertragsformular „Schmetterling Unterbuchungsvertrag“, ggfs. einer Bestätigung, diesen AGB, den jeweiligen Provisions- und Preislisten von Schmetterling sowie den Provisions- und Preislisten der Drittanbieter, die dem Partner zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils geltenden Provisionen und Preise werden jeweils jährlich neu festgelegt und veröffentlicht.
- 2.2. Schmetterling ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistungen Dritter zu bedienen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Schmetterling ist berechtigt, diese AGB sowie die jeweiligen Provisions- und Preislisten zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch keine wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Insbesondere können die Provisionslisten geändert werden, wenn Dritte, wie z.B. die Veranstalter, von denen Schmetterling notwendige Leistungen bezieht, ihr Leistungsangebot sowie die dazugehörigen Provisionen ändern. Die vereinbarten Provisionen können zum Ausgleich von Provisionen verringert oder erhöht werden. Bei Provisionsänderungen, die ein vertretbares Maß nicht überschreiten, steht dem Partner das nachfolgende Sonderkündigungsrecht nicht zu. Ferner sind Erhöhungen in dem Maß möglich, in dem eine Erhöhung der Umsatzsteuer erfolgt. Hierzu wird Schmetterling dem Partner die beabsichtigten Änderungen sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Dem Partner steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Übt der Partner innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich sein Kündigungsrecht aus, so wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Partner wird auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung über das Schmetterling Intranet (Extranet) besonders hingewiesen.

4. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Partners (zusätzlich zum Unterbuchungsvertrag)

- 4.1. Der Partner ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Schmetterling zu unterlassen.
- 4.2. Der Partner ist verpflichtet, die Leistungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Partner stellt Schmetterling von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Schmetterling erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 4.3. Der Partner hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigterweise über seine Kennung in Anspruch nehmen.

- 4.4. Der Partner ist verpflichtet, soweit im jeweiligen Land vorhanden, Schmetterling eine Einzugsermächtigung, bzw. ab dessen Einführung ein SEPA-Lastschriftmandat, zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Mit Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungssystems SEPA wird der Partner nach Aufforderung von Schmetterling umgehend eine bestehende Ermächtigung zur Lastschrift durch ein SEPA-konformes Lastschriftmandat (inkl. BIC und IBAN) ersetzen, welches alle 36 Monate auf Anforderung von Schmetterling vom Partner zu erneuern ist, soweit es nicht während des Vertragsverhältnisses dauerhaft genutzt wird. Eine frühere SEPA-Mandatserteilung ist zulässig.
- 4.5. Wird dieser Vertrag auf eine neue Gesellschaft nach Ziffer 1.2 übertragen, verpflichtet sich der Partner dieser neuen Gesellschaft ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.
- 4.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes abzuwickeln. Dies gilt ebenfalls für die Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

5. Inhaberwechsel, Änderungen in Rechtsform, Gesellschafterbestand und Vertretungsbefugnis

- 5.1. Der Partner wird Schmetterling Inhaberwechsel, Änderungen in der Rechtsform, im Gesellschafterbestand und in den Befugnissen zur Vertretung des Partners unverzüglich mitteilen.
- 5.2. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich in Schriftform über weitere Änderungen, die für die Durchführung und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und der in Anlagen getroffenen Vereinbarungen wesentlich sind. Soweit Zweifel über die Frage der Wesentlichkeit bestehen, hat vorsorglich die Informationsweitergabe zu erfolgen.
- 5.3. Im Falle des Inhaberwechsels und Firmenfortführung nach § 25 HGB haftet der frühere Partner gemeinsam mit dem Erwerber des Unternehmens für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen, sofern Schmetterling und der Erwerber hierzu nichts Gegenteiliges vereinbaren. Der Erwerber des Unternehmens ist verpflichtet, auch die sich aus diesem Vertrag und den dazugehörigen Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

6. Genehmigungen, Gesetze und Verordnungen

Beide Parteien versichern, dass sie Statuten, Regeln und Vorschriften der sämtlichen Regulierungsstellen, die für ihre Aktivitäten zuständig sind, eingehalten haben und zu allen Zeiten einhalten werden. Beide Vertragsparteien gewährleisten darüber hinaus, dass sie, auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages stehen, beschaffen. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten an die Zentrale von Schmetterling und/oder Drittdienstleister übermittelt werden.

7. Partner-Support

Fragen zu Buchungen, Optionen, Stornierungen usw. müssen ausschließlich über das Reise-Service-Center laufen: telefonisch +49 9197 6282-660 oder per E-Mail über: touristik@schmetterling.de.

8. Entgelte, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Entgelte für die Unterbuchung werden nicht erhoben. Davon ausgenommen sind Entgelte für die CRS-Systeme, die separat anfallen können.
- 8.2. Im Falle der touristischen Vorgänge wird bei **Reisebüroinkasso** der Reisepreis abzüglich der vereinbarten Provision 4 Wochen vor Abreiseternin abgebucht bzw. in Rechnung gestellt; davon abweichend geschieht dies bei vorzeitigem Ticketdruck (-abruf) am Tag des Abrufs. Anzahlungen werden entsprechend den Regelungen der einzelnen Veranstalter fällig und abgebucht bzw. in Rechnung gestellt. Vorkassen bleiben davon unberührt. Bei **Kunden-direktinkasso** leistet Schmetterling an den Partner nach Reiseantritt und nach Eingang und Bezahlung der Veranstalterabrechnung die vereinbarte Provision.
- 8.3. Rechnungen werden dem Partner grundsätzlich kostenlos und in elektronischer Form Online zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online- Rechnung“ genannt). Die Rechnungen sind über das freigeschaltete Schmetterling Extranet einsehbar. Mit Einstellung der Rechnung in das Schmetterling Extranet gilt die Online-Rechnung als zugegangen. In Einzelfällen kann dem Partner eine Rechnung in schriftlicher Form per Post übersandt werden. Schmetterling stellt die Rechnungen kostenlos in Übereinstimmung mit umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Verfügung.

- 8.4. Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Partner Schmetterling eine Einzugs-ermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt, wird Schmetterling den Rechnungsbetrag frühestens 6 Werktage nach Zugang der Rechnung vom Konto des Partners abbuchen. Der Partner hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ansonsten muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Treuhänderisch verwaltete Gelder sowie sonstige Forderungen von Schmetterling werden ebenfalls durch Bankabbuchung eingezogen. Die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats zur Abbuchung ist obligatorisch, soweit möglich.
- 8.5. Sofern der Partner weitere Dienstleistungen von Schmetterling beauftragt hat, ist Schmetterling berechtigt, für den Partner eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- 8.6. Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Schmetterling ist der Partner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.7. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Partners oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Schmetterling berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes beträgt EUR 25,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringen Schadens durch den Partner. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte.

9. Konzernverrechnungsklausel

Schmetterling ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige Forderungen aufzurechnen, die Schmetterling oder einem Unternehmen, an der Schmetterling mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, gegen den Partner zustehen bzw. die der Partner gegen eine der Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Partner erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Diese wird ausschließlich von der Geschäftsleitung erteilt.

10. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

- 10.1. Erhebt der Partner Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung oder gegen von Schmetterling erteilte Gutschriften, so hat er dies innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung / Gutschrift dem Rechnungssteller schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Lässt der Partner die Frist verstreichen, gilt die Rechnung / Gutschrift als genehmigt.
- 10.2. Der Partner darf Dritten, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, die gewährten Lizenzen oder Zugang zu z.B. Rahmenverträgen („Unterbuchungen“), nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schmetterling überlassen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und ungenehmigte Unterbuchungen berechtigen Schmetterling nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.

11. Zahlungsverzug

- 11.1. Der Partner gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet und auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Im Falle des Zahlungsverzugs fällt eine Aufwandspauschale für die Bearbeitung von EUR 25,00.
- 11.2. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Partners ist Schmetterling zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Partners berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Partners, kann Schmetterling entsprechende Sicherheiten fordern.
- 11.3. Im Übrigen kommt bei einem Zahlungsverzug eine Sperre nach Ziffer 13. in Betracht.

12. Sperre, Sanktionen

- 12.1. Schmetterling kann folgende Maßnahmen ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Partner gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter, Regelungen des Unterbuchungsvertrages oder die Schmetterling-Grundsätze verletzt oder wenn Schmetterling ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der Leistungsträger oder anderer Partner:
- Umstellung der Zahlungsmodalitäten (Reisebüroinkasso / Vorkasse)
 - Verwarnung von Partnern
 - Einschränkung des Angebots bestimmter Veranstalter oder sonstiger Leistungsträger
 - Vorläufige Sperrung einzelner oder aller Veranstalter
 - Endgültige Sperrung einzelner oder aller Veranstalter

- 12.2. Bei der Wahl einer Maßnahme berücksichtigt Schmetterling die berechtigten Interessen des betroffenen Partners, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nutzer den Verstoß nicht verschuldet hat.
- 12.3. Schmetterling kann einen Partner endgültig von der Buchbarkeit einzelner oder aller Leistungsträger ausschließen (endgültige Sperrung), wenn
- der Partner wiederholt negative Äußerungen über Schmetterling oder Schmetterling Partner tätigt
 - der Partner falsche Kontaktdaten angegeben hat.
 - er sein Schmetterling Extranet-Konto überträgt oder Dritten hierzu Zugang gewährt.
 - der Partner Schmetterling oder Schmetterling Partner in erheblichem Maße schädigt.
 - der Partner wiederholt gegen diese AGB oder Schmetterling-Grundsätze verstößt.
 - ein anderer wichtiger Grund oder ein Verstoß gegen die Verhaltenspflichten vorliegt.

13. Haftung, Höhere Gewalt

- 13.1. Soweit eine Verpflichtung von Schmetterling gegenüber dem Partner auf Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Partner besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens das 12-fache des vereinbarten jährlichen Betrags begrenzt.
- 13.2. Für Sachschäden und für nicht unter 13.1. fallende Vermögensschäden haftet Schmetterling bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Schmetterling nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.
- 13.4. Der Partner haftet nicht für Schäden, die aus unerlaubten Handlungen der Partner entstehen. Schmetterling wird die daraus resultierenden Kosten gegenüber dem Geschädigten tragen und diese von den betreffenden Partnern zurückzufordern. (z.B. Stornobuchungen und Buchungen, bei denen nicht der Reisende als Anmelder auftritt, Kundeneinzahlungen, ...)
- 13.5. Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen auf höherer Gewalt, ist Schmetterling für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Partner daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von Schmetterling nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Schmetterling liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampfmaßnahmen -auch in Drittbetrieben- und eine Unterbrechung der Stromversorgung sowie Spannungsprobleme.
- 13.6. Im Falle, dass der Partner offen oder verdeckt für einen Dritten handelt, haften sowohl der Partner als auch der Dritte für alle Handlungen, die den wesentlichen Vereinbarungen dieses Vertrages zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere auch, aber nicht ausschließlich, für den Ersatz des Schadens, der Schmetterling durch dieses vertragswidrige Verhalten entsteht.

14. Vertragsbeginn / -laufzeit, Kündigung

- 14.1. Ein Vertrag kommt zustande durch beiderseitige Unterzeichnung oder durch die schriftliche oder elektronische (z.B. per E-Mail) Annahme durch Schmetterling. Die Annahme erfolgt entsprechend § 147 BGB zu einem Zeitpunkt, in welchem der Partner den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Die Regeln über kaufmännische Bestätigungsschreiben gelten sinngemäß.
- 14.2. Der Partner kann seine Vertragserklärung schriftlich oder durch Online-Auftrag (z.B. E-Mail) abgeben.
- 14.3. Die Laufzeit des Vertrages ist dem jeweils geschlossenen Unterbuchungsvertrag zwischen dem Partner und Schmetterling zu entnehmen.
- 14.4. Jede Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

- 14.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Schmetterling liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Partner seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist, eine eingeholte Kreditauskunft negativ ausfällt, der Partner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, der Partner schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt. Ist Schmetterling mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Partner nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Schmetterling eine vom Partner gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.
- 14.6. Kündigt Schmetterling das Vertragsverhältnis mit dem Partner aus einem wichtigen Grund, den der Partner zu vertreten hat, so hat Schmetterling Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der entgangenen Provisionen, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Partner zu zahlen gewesen wären; dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass Schmetterling ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Beide Vertragspartner erkennen an, dass sie im Rahmen des Unterbuchungsvertrag an Informationen gelangen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich und daher als streng vertraulich einzustufen sind.
- 15.2. Der Partner behandelt sämtliche Informationen, die er im Rahmen des Vertrages erhält, einschließlich des Vertragsinhalts vertraulich. Es dem Partner nicht gestattet, Informationen Dritten ohne schriftliche Genehmigung der anderen Partei zugänglich zu machen.
- 15.3. Der Partner darf vertrauliche Informationen nur solchen Personen überlassen, die unmittelbar mit der Ausführung des Unterbuchungsvertrages betraut sind. Es ist sicherzustellen, dass jede dieser Personen über die Geheimhaltung unterrichtet und zur Geheimhaltung verpflichtet wird.
- 15.4. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für:
- die Informationen, die ohne Vertragsbruch in die Öffentlichkeit gelangt sind oder
 - die Informationen, die von Dritten, die zur Weitergabe von Informationen berechtigt sind, erhalten wurden oder
 - die Informationen, die ein Gericht anfordert oder die aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher Aufforderung mitgeteilt werden müssen
- 15.5. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Vertraulichkeitserklärung verpflichtet sich der Partner eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, welche jedoch 5.000,00 Euro nicht übersteigen darf und im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit überprüfbar ist.

16. Datenschutz und Datenzugriff

- 16.1. Der Partner garantiert Schmetterling im Rahmen des Vertrages die eigenen Firmendaten zur Verfügung zu stellen und willigt mit Unterzeichnung des Unterbuchungsvertrag ausdrücklich in die Verwendung seiner (Firmen-) Daten durch Schmetterling ein.
- 16.2. Schmetterling und der Partner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 („DSGVO“) und nach Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen zum Datenschutz.
- 16.3. Der Partner verpflichtet sich, seine (Reise-) Kundendaten im Argus (soweit vorhanden) zu speichern und zu pflegen und von diesen Kunden die Einwilligungserklärung für die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten auch für Marketingzwecke gemäß DSGVO einzuholen. Die Einwilligung der (Reise-) Kunden umfasst auch die Weitergabe der Daten innerhalb der Schmetterling-Kooperation. Die Einwilligungserklärungen der Kunden sind Schmetterling auf Anforderung nachzuweisen. Der Partner ist für die Einholung der personenbezogenen Daten der (Reise-) Kunden und für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich und ist insbesondere verantwortlich solche Kunden, die der Nutzung ihrer Daten zu Marketingzwecke widersprochen haben, im Argus zu kennzeichnen und mit der Mail-Sperre zu kennzeichnen. Im Übrigen ist der Partner dafür verantwortlich, dass die Regelungen der Art. 12 ff DSGVO mit Einräumung von Widerrufs-, Beschränkungs- und Löschungsrechten u. a. beachtet werden.
- 16.4. Soweit der Partner die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Reisekunden in Auftrag gibt, sind die Grundsätze der Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO zu beachten. Für die Auftragsdatenverarbeitung wird ggfs. ein gesonderter Vertrag zwischen Schmetterling und dem für die Auftragsdatenverarbeitung Verantwortlichen abgeschlossen. Dies wird bei Aufruf des Extranets akzeptiert werden können.

- 16.5. Soweit die Regelungen für die gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 26 DS-GVO eingreifen, sind die Verantwortungsbereiche zwischen Schmetterling und Partner nach Maßgabe dieser Teilnahme und Nutzungsbedingungen wie folgt festgelegt:
- Schmetterling ist verantwortlich für die Datensicherheit und die Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz soweit Daten in einer Software von Schmetterling verarbeitet.
 - Der Partner ist für die Einholung der personenbezogenen Daten und für die Einhaltung der Regelungen u. a. im Bereich der gesetzlich normierten Auskunfts-, Widerrufs-, Beschränkungs-, Kontroll- und Löschungsrechte verantwortlich. Insbesondere ist der Partner für die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO verantwortlich.
 - Der Partner unterrichtet Schmetterling unverzüglich von Datenschutzverletzungen, bei Verdachtsfällen auf Datenschutzverletzungen, eventuell missbräuchlichen Vorgängen im Bereich der Datenverarbeitung und vor Prüfung durch die Aufsichtsbehörden.
 - Die Parteien verpflichten sich, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und den Zugriff durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Schmetterling hat dabei die gemäß dem jeweiligen Stand der Technik vorhandenen Sicherungstechniken und Verfahren zu berücksichtigen.

17. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

- 17.1. Bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Partner, weil aufgrund der eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Partner mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Schmetterling die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Partner die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder die gestellte Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Partner die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Partner unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Partner die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Partner sämtliche Forderungen von Schmetterling beglichen hat.
- 17.2. Schmetterling ist berechtigt, die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen, wenn der Partner trotz Fälligkeit und Mahnung eine Forderung nicht ausgleicht.
- 17.3. Schmetterling hat die Bürgschaft zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

18. Sonstige / Salvatorische Klausel

- 18.1. Gerichtsstand ist das dem Sitz von Schmetterling zugeordnete Amts- oder Landgericht, soweit zulässig.
- 18.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Schmetterling und dem Partner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht findet keine Anwendung.
- 18.3. Der Partner ist nicht berechtigt alle oder eines seiner Rechte, Leistungen und Pflichten aus diesem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schmetterling abzutreten, zu übertragen oder zu verpfänden. Schmetterling ist zur Vertragserfüllung berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden und deren wirtschaftlichem Ergebnis möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 18.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.